

Die Bereitschaftspolizei

Grundlagen, Herausforderungen und Perspektiven



Bild: Sven Grundmann – stock.adobe.com



**Gewerkschaft
der Polizei**

Impressum

Herausgeber:

Gewerkschaft der Polizei
Bundesvorstand
Stromstr. 4, 10555 Berlin
www.gdp.de

Stand:

Februar 2026

Layout & Druck:

Wölfer Druck+Media, 42781 Haan

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Personalmanagement	4
3. Aus- und Fortbildung	5
4. Einsatzangelegenheiten	6
4.1 Bewältigung von Einsatzlagen aus besonderem Anlass – Kernaufgabe einer starken Bereitschaftspolizei	6
4.2 Geschlossene Einheiten	6
4.3 Einsatzbewältigung	7
4.3.1 Führung	7
4.3.2 Durchführung	7
4.3.3 Lagedarstellung und Social Media im Einsatz	7
4.4 Internationaler Einsatz	8
4.5 Aufenthaltsbeendende Maßnahmen	8
5. Digitalisierung	8
5.1 Bundeseinheitlicher Messengerdienst	8
5.2 Digitalfunk und Breitbandkommunikation	8
5.3 Länderübergreifende kompatible Daten- und Informationsarchitektur	9
5.4 Künstliche Intelligenz	9
6. Ausstattung	9
6.1 Körperschutzausstattung	9
6.1.1 Modulare Körperschutzausstattung	10
6.1.2 Tragedauer von Schutzausstattung	10
6.1.3 Ballistische Westen	10
6.1.4 Helme und Visiere	10
6.1.5 Einsatzbekleidung	10
6.2 Halbgruppenfahrzeuge/Gruppenfahrzeuge	11
6.3 Unbemannte Luftfahrzeugsysteme (ULS) – UAS/CUAS	11
6.4 Distanzelektroimpulsgerät (DEIG)	11
7. Recht	11
7.1 Rechtsgrundlage	11
7.2 Musterpolizeigesetz	12
7.3 Versammlungsgesetze	12
8. Soziale Standards	13
8.1 Besoldung	13
8.2 Einsatzbelastung	13
8.2.1 Ressourcenschonender Personaleinsatz	13
8.2.2 Ressourcenschonende Einsatzplanung	13
8.3 Anrechnung und Vergütung von Einsatzzeiten	14
8.4 Lebensarbeitszeit und Bedarfsdienst	14
8.5 Betriebliche Gesundheitsförderung	14
8.6 Versorgung	14
8.6.1 Verpflegung	14
8.6.2 Thermokraftwagen und Versorgungsfahrzeug	15
8.7 Entsorgung	15
8.8 Taktische Einsatzmedizin und ärztliche Versorgung	15
9. Zusammenfassung	15
10. Fazit	17

1. Einleitung

Die Bereitschaftspolizeien der Länder und des Bundes sind ein Garant für die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Viele Einsatzanlässe sind nur durch die Unterstützung und den Einsatz geschlossener Einheiten zu bewältigen.

Dabei stehen die Bereitschaftspolizeien der Länder und des Bundes häufig buchstäblich im Brennpunkt des Geschehens. Nicht nur Ausschreitungen wie beim G-20-Gipfel in Hamburg oder bei der Besetzung des Hambacher Forstes machen dies besonders deutlich. Auch die veränderte politische Lage nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 und der auf Deutschland ausstrahlende Nahostkonflikt fordern unsere Bereitschaftspolizeien bis aufs Letzte. Vor diesem Hintergrund und um künftigen polizeilichen Herausforderungen adäquat begegnen zu können, besteht ein elementares Interesse an der Stärkung und Weiterentwicklung der Bereitschaftspolizeien.

Um die aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen auch künftig souverän bewältigen, den Schutz der eingesetzten Kräfte gewährleisten sowie auf unerwartete Lagen und neue Kriminalitätsphänomene unmittelbar und professionell reagieren zu können, sind die Einsatzfähigkeit, die Kompatibilität, die Krisenresilienz und die kontinuierliche Fortentwicklung der Bereitschaftspolizei besonders wichtige Anliegen für die Gewerkschaft der Polizei.

Innere Sicherheit kostet vor allem aber auch Geld. Technischer Fortschritt, zukünftstechnologische Anwendungen aus den Bereichen der künstlichen Intelligenz und die allgemeine Teuerungsrate müssen bei den Finanzmittelzuweisungen Beachtung finden. Die Finanzierung der Bereitschaftspolizeien der Länder und des Bundes erfordern einen kritischen Blick auf die Haushaltsausstattung des Inspektors der Bereitschaftspolizeien der Länder ebenso wie die Finanzhaushalte für den Bereich der Polizei in den Ländern.

Dieses Themenheft wurde von einsatzerfahrenen Polizist:innen des Bundesfachausschusses Bereitschaftspolizei der Gewerkschaft der Polizei erstellt. Es bietet einen grundlegenden und zugleich umfangreichen Einblick in die unterschiedlichsten Themenbereiche und Kernaufgaben der Bereitschaftspolizeien und soll sich an alle Kräfte der Einsatzhundertschaften, der Technischen Einsatzeinheiten und der spezialisierten Einheiten richten.

Es werden verschiedene Problembereiche dargestellt und zugleich strukturelle und praktische Lösungswege aufgezeigt, um die Einsatz- und Leistungsfähigkeit geschlossener Einheiten auch langfristig zu gewährleisten. Verdeutlicht werden die vielfältigen und hohen beruflichen Anforderungen an die Bereitschaftspolizei sowie Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung und zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit.

In den nachfolgenden Kapiteln werden zu Beginn die Themenbereiche Personalmanagement, Aus- und Fortbildung sowie Einsatzangelegenheiten betrachtet. Daran schließen sich Ausführungen zur Digitalisierung und Ausstattung, die Betrachtung rechtlicher Aspekte und sozialer Standards an. Das Heft schließt mit einer schlussfolgernden Zusammenfassung und einem kurzen Fazit.

2. Personalmanagement

Mit dem Reformmodell „Bereitschaftspolizei 2000“ wurde in einem von Vertreter:innen des Bundes und der Länder erarbeiteten und von der Innenministerkonferenz bereits im Jahr 1996 beschlossenen Konzept festgeschrieben, wie die Organisationsform einer modernen Bereitschaftspolizei aussehen soll, welche Aufgaben sie wahrzunehmen hat und welche Führungs- und Einsatzmittel vom Bund für deren Erledigung zur Verfügung gestellt werden.

Die Reformbeschlüsse wurden u. a. mit der Neugestaltung des Organisations-, Gliederungs- und Dienstpostenplanes für die Bereitschaftspolizeien der Länder größtenteils umgesetzt. Dieser organisatorische Rahmen definiert die personellen Mindestanforderungen, die für die Kompatibilität von Führungsstäben und -gruppen sowie für alle Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizeien des Bundes und der Länder unverzichtbar sind.

Eine Hundertschaft der Bereitschaftspolizei als maßgebliche Ausführungsebene im geschlossenen Einsatz kann eine effektive und qualifizierte Einsatzbewältigung bzw. -unterstützung, insbesondere bei länderübergreifenden Einsätzen, nur gewährleisten, wenn sie über gut ausgebildete und trainierte Einsatzkräfte in einer einsatztaktischen Mindeststärke von 123 Kräften in einheitlicher Gliederung verfügt. Stehende Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei zugunsten von Aufrufeinheiten (Alarmhundertschaften/Alarmeinheiten des polizeilichen Einzeldienstes) personell zu reduzieren oder stehende Einheiten der Bereitschaftspolizei mit Aufrufeinheiten gemeinsam als sogenannte Mischeinheiten einzusetzen, verbietet sich daher von selbst.

Kurzfristig auftauchende Phänomene von polizeilicher Relevanz können mit flexibel agierenden Einheiten effektiv bekämpft werden. Nur mit Bereitschaftspolizeieinheiten konnten u. a. die Aufgaben im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise 2015/2016, der Coronapandemie, der Flutkatastrophe im Ahrtal und den Auswirkungen des Ukraine- und Nahostkonfliktes bewältigt werden.

Bereitschaftspolizeien benötigen ein systematisches und modernes Personalmanagement. Wie in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung müssen auch bei der Bereitschaftspolizei zielführende Personalgewinnungs- und transparente Personalentwicklungskonzepte, Möglichkeiten zur individuellen Karriereplanung, Konzepte zur Führungskräfteentwicklung sowie schlüssige und von den Mitarbeiter:innen mitgetragene Anschlussverwendungsprogramme eingeführt werden.

Die in den Verwaltungsabkommen aller Länder getroffene Vereinbarung über eine Mindeststandzeit in den Einsatzeinheiten von drei Jahren muss endlich realisiert werden. Häufige Personalwechsel aufgrund kurzer Standzeiten führen zu einer Verschlechterung des Einsatzwertes und gefährden die Funktionsstabilität der Einsatzeinheiten. Hinzu kommt, dass auch die Ausbildungskosten in dieser Zeit nicht amortisiert werden können. Dementsprechend sollten Verlängerungen der Verweilzeit auf mindestens fünf Jahre für Kräfte mit spezialisierter Fortbildung, wie z. B. in den Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten sowie in Technischen Einsatzeinheiten, bindend sein.

Die Führungspositionen in den operativen Einheiten der Bereitschaftspolizeien müssen neigungsadäquat besetzt werden. Eine anforderungsgerechte, bereitschaftspolizeispezifische Qualifikation sowie eine hohe Aufgabenidentifikation sind hierbei zwingend erforderlich. Eine Vorverwendung in Führungsfunktionen einer niedrigeren Hierarchieebene innerhalb einer Einsatzeinheit muss sich dabei förderlich auswirken.

Durch die gestiegenen Anforderungen und Belastungen und vor dem Hintergrund des Umfangs, der Vielfältigkeit und der Schwierigkeit der von der Bereitschaftspolizei zu bewältigenden Aufgaben sowie des hohen Gefahrenpotenzials haben sich auch die Ansprüche an das Qualifikations- und Kompetenzniveau erhöht.

Permanente Gesundheitsgefährdungen aufgrund zunehmender Gewaltbereitschaft gegenüber der Polizei sowie einer Vielzahl von konfliktträchtigen Einsatzanlässen, schlechte soziale Rahmenbedingungen und der Wandel in der bereitchaftspolizeilichen Aufgabenerledigung mit einem ständigen Zuwachs an Verantwortung und Selbständigkeit sind klare Argumente für die Zuordnung der Tätigkeit des:der Bereitschaftspolizist:in zum gehobenen und höheren Dienst.

Daraus resultierend sind Stellenhebungen unter Beachtung der bereitchaftspolizeilichen Hierarchie bei der Ausweisung der Stellenpläne auf allen Ebenen umzusetzen. Vor dem Hintergrund der in der Praxis in vielen Einsatzeinheiten bereits eingeführten Halbgruppenstruktur müssen die Dienstposten der Halbgruppen bzw. Truppführer ebenfalls aufgewertet werden. Bestehende bundeseinheitlich geltende Vorschriften sind entsprechend anzupassen. Zudem müssen sich die qualitativen, vielfältigen und umfangreichen Anforderungen, die auch an die Tarifbeschäftigten innerhalb der Bereitschaftspolizei gestellt werden, positiv auf die Eingruppierung und die Bezahlung auswirken.

Nur stehende, einheitliche, kompatible Bereitschaftspolizeieinheiten mit Homogenität in Ausbildungsstand, taktischem Vorgehen und Mittelausstattung bieten einen hohen Einsatzwert und gewährleisten eine sachgerechte Aufgabenerfüllung.

Bei der Verwendung von Einsatzkräften der Bereitschaftspolizei für den polizeilichen Einzeldienst muss gewährleistet sein, dass diese Kräfte bei Sofortlagen auch kurzfristig als geschlossene Einheit unter einheitlicher Führung verwendet werden können. Eine Verwendung von Einsatzkräften der Bereitschaftspolizei für den polizeilichen Einzeldienst unterhalb einer Gruppe verbietet sich prinzipiell daher per se.

In allen Bereitschaftspolizeien sind Konzepte zur Anschlussverwendung für die aus den Einheiten ausscheidenden Einsatzkräfte zu etablieren. Maßnahmen zur Erhöhung der individuellen Verwendungsbreite sind betroffenen Angehörigen der Einsatzeinheiten rechtzeitig vor dem Ausscheiden zu ermöglichen.

Mittelfristig ist eine einsatztaktische Mindeststärke von 145 Kräften anzustreben, um den Anforderungen einer schnelllebigsten Gesellschaft mit sich ständig ändernden und sich weiter entwickelnden Kriminalitätsfeldern gerecht werden zu können.

3. Aus- und Fortbildung

Die föderale Polizeilandschaft hat ihre Auswirkungen auch auf die Aus- und Fortbildung der Bereitschaftspolizeien von Bund und Ländern. Neben der Bewältigung geschlossener Einsätze werden in den Bundesländern und beim Bund weitere Aufgabenschwerpunkte für die Bereitschaftspolizeien definiert, die den Aus- und Fortbildungsalltag deutlich prägen und Ressourcen binden.

Abweichende Fortbildungsintervalle und -intensitäten, unterschiedliche Schwerpunkte sowie ein ungleicher Ressourceneinsatz und voneinander abweichende Trainingssysteme haben zur Folge, dass die Bereitschaftspolizeien der Länder und des Bundes abweichende Fortbildungsstände haben und somit der Einsatzwert der Einheiten – je nach Auftrag – unterschiedlich ausgeprägt ist.

Fortbildungskonzepte sind selten bis gar nicht über Landesgrenzen hinweg vereinheitlicht, lediglich bestehende Polizeidienstvorschriften (PDV) garantieren noch ein Mindestmaß an grundsätzlicher Gemeinsamkeit. Das Gelingen des taktischen Vorgehens oder gemeinsamen Agierens von mehreren Einheiten aus verschiedenen Bundesländern, beispielsweise bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen größeren Ausmaßes, ist eher vom Zufall abhängig, denn von einer gemeinsamen, standardisierten taktischen Linie geprägt. Es gibt hier keine bundeseinheitlichen Standards.

Neben einer einheitlichen Aus- und Fortbildungsphilosophie und -lehre sind auch die Verfügbarkeit von und Ausstattung mit Führungs- und Einsatzmitteln elementar. Der Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder ist grundsätzlich zuständig für die Ausstattung der Einheiten. Schon seit vielen Jahren sind die verfügbaren Finanzmittel nicht ausreichend, um die Bedarfe der Bereitschaftspolizeien zu decken, damit eine einheitliche und standardisierte Aus- und Fortbildung gewährleistet werden kann. Hinzu kommen unterschiedliche Prioritäten in den Ländern und beim Bund, wenn es darum geht, Zusatzausstattung für die Bereitschaftspolizeien bereitzustellen.

Ein weiterer reformbedürftiger Aspekt ist die Qualifizierung von Führungskräften. Es gibt hier keine abgestimmten Standards, Mindestvoraussetzungen oder Anforderungen. Die Bandbreite reicht von fehlenden Fortbildungsangeboten und/oder -notwendigkeiten, über freiwillige Seminare bzw. Lehrgänge von unterschiedlicher Dauer und Intensität bis hin zu strukturierten (Pflicht-)Lehrgängen mit entsprechender Qualifikationsaussage.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Bereitschaftspolizeien der Länder und des Bundes auch im Bereich der Aus- und Fortbildung weiter auseinanderentwickeln, was sich zwangsläufig früher oder später auf die Bewältigung der Einsätze unmittelbar und deutlich messbar auswirken wird.

Um diese Entwicklung zu stoppen, muss unverzüglich eine „gemeinsame Idee“ von Aus- und Fortbildung entwickelt werden! Die bestehenden PDV'en im Aus- und Fortbildungskontext müssen stetig überprüft und weiterführende Konzepte, u. a. zum taktischen Vorgehen, erstellt bzw. harmonisiert werden.

Die GdP spricht sich daher für eine zentrale, bundesweite und länderübergreifende Fortbildungseinrichtung für alle Bereitschaftspolizeien aus, die im notwendigen Rahmen

- die einschlägigen bundesweit gültigen Rechtsvorschriften im Blick behält und Anstöße zur Weiterentwicklung gibt,
- für einen länderübergreifenden (Erfahrungs-)Austausch Sorge trägt (Netzwerkarbeit),
- Synergieeffekte herausarbeitet und dadurch Ressourcen einspart,
- zur Qualitätssteigerung und Konformität beiträgt (Best Practice),
- bestehende Konzepte bündelt und ggf. harmonisiert (Fortbildungskonzeptionen Bereitschaftspolizei),
- länderübergreifende Trainings organisiert und unterstützt und
- bei der Vermittlung und Erlangung (von für den geschlossenen Einsatz spezifischen Führungsqualifikationen) unterstützt.

Um eine professionelle Aufgabenwahrnehmung und -bewältigung bei sich verändernden Einsatzlagen auch in der Zukunft im geschlossenen Einsatz und darüber hinaus gewährleisten zu können, müssen entsprechende, speziell auf die Anforderungen an Kolleg:innen in der Bereitschaftspolizei ausgerichtete Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen und ausgebaut werden!

Die Anzahl der Unterstützungseinsätze über Landesgrenzen hinaus und durch die Bundesbereitschaftspolizei ist ununterbrochen sehr hoch und bedarf einer ausgeprägten Kompatibilität der agierenden Einheiten, die nur durch eine gemeinsame Idee und Philosophie in der für den Einsatz unabdingbaren Aus- und Fortbildung erreicht werden kann.

Die Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizeien haben mit Blick auf die gestiegenen Anforderungen ein Anrecht auf garantierte Fortbildung. Der Anteil dieser sollte ein Fünftel der Arbeitszeit nicht unterschreiten. Einsatzänderungen dürfen nicht zu Lasten von Fortbildungen führen.

Eine länderübergreifende Fortbildungseinrichtung könnte neben der Einführung von Konzepten bzw. Harmonisierung von Vorschriften ein weiteres Auseinanderdriften der Einsatzeinheiten verhindern. Diese stärkt neben dem professionellen Austausch auch die Kompatibilität bzw. Einsatzfähigkeit der geschlossenen Einheiten.

Um eine professionelle Aus- und Fortbildung zu gewährleisten, sind spezialisierte und qualifizierte Lehrkräfte und Trainer:innen zwingend geboten. Darüber hinaus sollten insbesondere bei neuen Phänomenen bzw. Einsatzszenarien externe Expert:innen hinzugezogen werden.

4. Einsatzangelegenheiten

4.1 Bewältigung von Einsatzlagen aus besonderem Anlass – Kernaufgabe einer starken Bereitschaftspolizei

Bereitschaftspolizeieinheiten sind vorrangig zur Bewältigung von polizeilichen Lagen im Rahmen von BAO'en (Versammlungen, (Sport-)Veranstaltungen, Staatsbesuchen, Lagen mit Konfliktpotenzial etc.) einzusetzen und vorzuhalten. Diese Einsatzlagen unterscheiden sich in hohem Maß von den Lagen des Einzeldienstes sowohl in den anzuwendenden Taktiken als auch in den Anforderungen an die eingesetzten Kräfte. Auch die Rahmenbedingungen solcher Einsätze weichen deutlich von den üblichen Einsätzen des täglichen Dienstes ab. Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Bereitschaftspolizeien gilt daher folgende Prioritätenreihung:

1. Bereitstellung für Einsatzlagen aus besonderem Anlass

2. Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen

3. Einsätze zur Unterstützung der Alltagsorganisation

Bereitschaftspolizeifremde Aufgaben ohne besonderen Anlass, die nicht die auf Geschlossenheit ausgerichtete Führungsstruktur erfordern (zum Beispiel Grenz- oder Verkehrskontrollen, Ermittlungsunterstützungen, Abschiebungen/Rückführungen, Streifendienste, Aufgaben des Personen- oder Objektschutzes) müssen unter Einhaltung der Prioritätenreihenfolge auf ein verträgliches Maß begrenzt werden. Andernfalls drohen erhebliche Einschränkungen bei der Bewältigung der bereitschaftspolizeilichen Kernaufgaben. Grundsätzlich haben diese unter Nutzung der geschlossenen Führungsstrukturen zu erfolgen. In besonderem Maße haben daher auch Abordnungen in andere Aufgabenbereiche nur äußerst restriktiv zu erfolgen.

4.2 Geschlossene Einheiten

Da bestimmte polizeiliche Lagen nicht durch die Kräfte der polizeilichen Alltagsorganisation zu bewältigen sind, ist das Vorhalten geschlossener Einheiten, die für diese Form des Einsatzes besonders ausgerüstet und trainiert sind, unerlässlich. Trotz dieser Erkenntnis haben der Bund und die Länder weitere Einheiten aufgestellt, die im Bedarfsfall aufgerufen und mit geschlossenen Aufträgen betraut werden. Der Bund hat z. B. für kurzfristige Unterstützungsbedarfe in seinem eigenen Aufgabenbereich zusätzlich „Mobile Kontroll- und Überwachungseinheiten“ (MKÜ) etatisiert, die zwar in ihrer konzeptionellen Ausrichtung aus Angehörigen des Einzeldienstes zusammengesetzt sind, jedoch auch geschlossen eingesetzt werden können. Diese Einheiten verfügen infolge ihrer grundsätzlichen Ausrichtung auf den Einzeldienst, insbesondere aufgrund von abweichenden Strukturen und in Teilen nur bedingt geeigneter Ausstattung sowie einer geringeren Einsatzerfahrung bei komplexen Großlagen, über einen niedrigeren Einsatzwert als gut trainierte und erfahrene Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei. Aufgrund der personellen Unterdeckung in den Bereitschaftspolizeien von Bund und Ländern werden häufig mehrere Teileinheiten zusammengeführt, sodass sogenannte „Patchwork- bzw. Mischeinheiten“ entstehen. Da dies zu einer weiteren Reduzierung des Einsatzwertes führt, ist die Zusammenführung grundsätzlich abzulehnen.

Der Leistungswert der Bereitschaftspolizei darf nicht aus Kostengründen verringert werden. Die Aufstellung von Mischeinheiten oder der Einsatz von Alarmeinheiten ist erst dann in Erwägung zu ziehen, wenn die Kräfte der Bereitschaftspolizei nicht mehr in ausreichender Gliederung und Anzahl zur Verfügung stehen.

4.3 Einsatzbewältigung

4.3.1 Führung

Polizeiliche Alltagsaufgaben, Kriminalitätsbekämpfung und die Übernahme geschlossener Einsätze sind verschiedene, mit jeweils besonderen Problemstellungen behaftete Einsatzaufträge, die unterschiedliche Fertigkeiten erfordern. Nicht jede „örtlich zuständige“ Dienststelle ist – anders als im Rahmen von Einsätzen in der AAO – personell, fachlich und strukturell in der Lage, polizeiliche Großeinsätze umfassend zu leiten. Dies kann sowohl innerhalb der Polizeibehörde als auch im öffentlichen Raum erhebliche Auswirkungen haben. Daher ist es sinnvoll, sich bei der Übertragung der Einsatzverantwortung von der bisherigen Vorstellung der örtlichen Gesamtverantwortung zu lösen. Führungserfahrung und Führungsverantwortung sind erforderlich, um komplexe Großlagen erfolgreich zu bewältigen. Bei Großlagen mit zu erwartender Beteiligung von Bereitschaftspolizeikräften empfiehlt es sich daher, die örtlich zuständige Polizeiführung bereits in der Einsatzvorbereitung durch bereitschaftspolizeilich erfahrene Einsatz- bzw. Führungskräfte zu unterstützen. Die Bereitschaftspolizei hält für derartige Anlässe permanent Führungsstäbe und -gruppen zur Verfügung.

Der beste Weg zur Einsatzbewältigung liegt in der Einrichtung einsatzerfahrener, trainierter und routinierter Führungsorgane innerhalb der Bereitschaftspolizei, die den Verantwortlichen vor Ort zeitgerecht unterstellt und mit der Abwicklung des Einsatzes beauftragt werden. Hierfür haben u. a. der Bund und einzelne Bundesländer ihre eigenen sachlichen Zuständigkeiten bereits geändert.

Um für die beteiligten Einsatzkräfte in allen Phasen eines Einsatzes eine professionelle Durchführung zu gewährleisten, sind die rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern so zu gestalten, dass eine eigenständige Einsatzführung in polizeilichen Großlagen durch die Bereitschaftspolizei ermöglicht wird

4.3.2 Durchführung

In der PDV 100 sind unter anderem die Allgemeinen Führungs- und Einsatzgrundsätze für die gesamte deutsche Polizei festgeschrieben. Diese Vorschrift entfaltet ihre Wirkung für alle Beschäftigten in der Polizei und kann daher zu Recht als gemeinsame Ausgangs- und Wertebasis angesehen werden.

Bereitschaftspolizeiliche Einsätze erfordern eine fundierte und kalendermäßige Vorbereitung, in die Einsatz- und Erfahrungswerte, Verfügbarkeiten und die Leistungsfähigkeit geschlossener Einheiten genauso wie die Auswertung des Auftrages oder die Beurteilung des polizeilichen Anlasses

einfließen müssen. So gilt auch bei Sofortlagen, wie z. B. Terror-, CBRN- oder Amoktaten, größeren Schadenslagen oder Unfällen, die aufgrund ihrer Dynamik und Komplexität eine besondere Herausforderung darstellen, dass spezifische, abgestimmte und vorausschauende Vorbereitungen zu treffen sind, die regelmäßig auf ihre Wirksam- und Umsetzbarkeit hin überprüft werden müssen.

Wird die Polizei der an sie gestellten Erwartung und ihrer Verantwortung nicht gerecht, droht ein erheblicher Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Institutionen und die Funktionsfähigkeit des Staates. Eine personelle und materielle Überdimensionierung von Einsätzen im Sinne einer „Vollkaskomentalität“ ist genauso abzulehnen wie die Hinnahme steigender Belastungen und Gefährdungen aufgrund einer personellen Unterdeckung.

Gut ausgebildete, überregional vernetzte und einsatzerfahrene Führungskräfte und Führungsstäbe der Bereitschaftspolizei sind geeignet, die notwendigen Ablauf- und Entscheidungsprozesse schnell und strukturiert zu bearbeiten. Damit auf der Grundlage einer fundierten Lagebeurteilung ein angemessener Kräfteansatz erfolgen und ein sachgerechter Auftrag für alle Kräfte angeordnet werden kann, sind Einsätze stets vor- und nachzubereiten. Die Bereitschaftspolizei ist hierbei materiell und personell in die Lage zu versetzen, stets und überall in kürzester Zeit in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stehen. Führungsstäbe und -gruppen sind für die Bewältigung polizeilicher Großlagen zu qualifizieren und vorzuhalten. Insbesondere bei Zeitlagen sind sie frühzeitig einzubinden.

Um dem Erfordernis einer effizienten Kräftegestellung gerecht zu werden, müssen der Bund und die Länder in die Lage versetzt werden, ihr Kräfte- und Ressourcenmanagement frühzeitig und zentral koordinieren zu können. Zur besseren Bewältigung und Koordination länderübergreifender Großlagen benötigt die Polizei ein bundesweites Schnittstellenmanagement, das nicht nur die komplexen Aufgaben und Sachverhalte innerhalb und zwischen den einzelnen Organisationen sicher sammelt, bewertet und für notwendige Führungsentscheidungen aufbereitet, sondern auch die Schnittstellen unter Effektivitäts- und Effizienzaspekten analysiert, plant und kontrolliert.

4.3.3 Lagedarstellung und Social Media im Einsatz

Kommunikation ist das entscheidende Führungsmittel der Polizei. Die verlässliche Informationsbereitstellung ist für eine erfolgreiche Einsatzbewältigung von besonderer Bedeutung und muss bereits im Vorfeld polizeilicher Großlagen einsetzen. Daraus ergibt sich insbesondere in Großlagen die Notwendigkeit der umfassenden und eindeutigen Information aller beteiligten Polizeikräfte. Allerdings ist es im Zeitalter der Digitalisierung und modernen Kommunikationsmittel nicht nur erforderlich, alle beteiligten Einsatzkräfte ausreichend über das Einsatzgeschehen zu informieren, sondern auch die Bevölkerung seitens der Polizei mit verlässlichen Informationen zu versorgen. Der transparenten Darstellung der polizeilichen Einsatzmaßnahmen in sozialen Netzwerken in Echtzeit, insbesondere im Hinblick auf die Ursache und Zielrichtung, kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie dient nicht zuletzt der verlässlichen Information der Bevölkerung und beugt Fehlinformationen vor.

Um die polizeilichen Gesamt- und Einsatzziele leichter und sicherer erreichen und die Einsatzkräfte frühzeitig über das Einsatzgeschehen informieren zu können, sind gesicherte Kommunikationswege zu etablieren, die einen permanenten, vernetzten und verlässlichen Informationsfluss gewährleisten. Zur besseren Auswertung von Einsätzen sind den eingesetzten Kräften zur Nachbereitung des Einsatzes erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Eine verlässliche, zeitnahe und sichere Information der Bevölkerung ist seitens der Polizei ebenfalls zu gewährleisten.

4.4 Internationaler Einsatz

Vor dem Hintergrund von Kriegen, Konflikten und Krisen in der Welt und den dadurch ausgelösten Migrationsbewegungen ist festzustellen, dass es einen hohen Bedarf an einem polizeilichen Auslandsengagement Deutschlands gibt. Dieses Engagement ist gesamtstaatlich zu betrachten und folgerichtig auch so auszugestalten. Derzeit erweist sich die europäische Grenzschutzagentur FRONTEX als der größte Bedarfsträger bei Auslandseinsätzen für die Polizeien des Bundes und der Länder. Die Bereitstellung der hierfür benötigten Kräfte erfolgt in der Regel ohne eine Personalkompensation.

Abgesehen von kurzfristigen Unterstützungen benachbarter Staaten bei Großereignissen wurden längere Auslandseinsätze geschlossener Bereitschaftspolizeieinheiten von den politischen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträgern bisher nicht konkret in Erwägung gezogen, obwohl die Bundesbereitschaftspolizei zu diesem Zwecke eine internationale Einsatzeinheit (IEE) in Stärke einer Hundertschaft vorhält. Darüber hinausgehende Auslandsverwendungen erfolgen derzeit ausschließlich freiwillig und in der Regel auf der Basis eines entsprechenden Auswahlverfahrens sowie einer entsprechenden Fortbildung mit Qualifikationsaussage. Dies muss auch weiterhin der Fall bleiben. Für jede Form des Auslandseinsatzes ist das Vorhandensein eines klaren rechtlichen Rahmens erforderlich.

Für Auslandsverwendungen ist auch weiterhin an der vorherigen Schaffung klarer Rechtsverhältnisse, am Prinzip der Freiwilligkeit und der notwendigen Vorbereitung durch Fortbildung festzuhalten. Auslandseinsätze, die insbesondere in Krisenregionen durchgeführt werden, erfordern auch weiterhin die besondere Form der Fürsorge und der Nachbereitung.

4.5 Aufenthaltsbeendende Maßnahmen

Es ist die Aufgabe der Polizei von Bund und Ländern, aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu vollziehen. Dabei sind nicht nur Zurückweisungen und Zurückschiebungen mit rechtsstaatlichen Mitteln durchzuführen, sondern auch Rückführungen in die angestammten Heimatländer von in Deutschland nicht mehr aufenthaltsberechtigten Personen durchzusetzen. Abhängig vom politischen Durchsetzungswillen, aber auch aufgrund unterschiedlicher personeller und materieller Voraussetzungen, kommt es hierbei zu unterschiedlichen Belastungen zwischen den Polizeien der Länder und des Bundes untereinander. In Teilen wurden hierfür in einigen Länderpo-

lizeien sowie der Bundespolizei zwar bereits Dienstbereiche etatisiert, die jedoch personell nicht ausreichend besetzt sind und die hohe Anzahl an Arbeitsaufträgen daher nicht bewältigen können. Um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, wird diese Aufgabe daher häufig als „Zusatzgeschäft“ auf die Bereitschaftspolizei zulasten der Kernaufgaben umgelegt.

Hinzu kommt, dass es oft an einer entsprechenden Qualifizierung der Beschäftigten mangelt und die Aufgabenerledigung durch eine Vielzahl von Behörden auf Landes- und Bundesebene mit unterschiedlichen Zuständigkeiten erschwert wird.

Um die Bereitschaftspolizei von dieser Aufgabe zu entlasten, ist bei den Ausländerbehörden, die hauptsächlich für die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zuständig sind, für die erforderliche personelle und materielle Ausstattung zu sorgen. Die notwendigen vollzugsrechtlichen Rahmenbedingungen sind zu schaffen.

5. Digitalisierung

Immer komplexere polizeiliche Einsatzlagen erfordern zu ihrer Bewältigung moderne Einsatz- und Kommunikationsmittel. Durch die Digitalisierung können Daten inzwischen wesentlich schneller verarbeitet, verteilt, vervielfältigt und langzeitarchiviert werden. Digitale Informationen und Signale ermöglichen nicht nur die schnelle Nutzung, Bearbeitung, Verteilung und Wiedergabe in elektronischen Datenverarbeitungssystemen, sondern tragen zur Sicherheit der eingesetzten Kräfte, auch mittels Kräftevisualisierung durch Ortung, bei. Daher sollten insbesondere im Hinblick auf den länderübergreifenden Einsatz digitale Systeme harmonisiert und vereinheitlicht werden. Nur so kann eine entsprechende Kompatibilität gewährleistet werden. Die digitale Transformation eröffnet der Polizei große Chancen zur effizienten und effektiven Bewältigung komplexer Einsatzlagen.

5.1 Bundeseinheitlicher Messengerdienst

Insbesondere für die Bewältigung länderübergreifender Einsatzlagen benötigt die Polizei einen bundeseinheitlichen Messengerdienst, der eine zeitgemäße und moderne Einsatzkommunikation zwischen den verschiedenen eingesetzten Einheiten und Kräften ermöglicht. Um den Schutz der Bevölkerung und der eingesetzten Kräfte bestmöglich und flächendeckend gewährleisten zu können, müssen Nachrichten, Standortsignale, Bilddateien und Dokumente schnell, verlässlich und sicher versendet und verarbeitet werden. Dazu sind die Einführung eines bundeseinheitlichen Messengerdienstes sowie die Beschaffung der hierzu erforderlichen Anzahl an Endgeräten für die Polizei unerlässlich.

5.2 Digitalfunk und Breitbandkommunikation

Ein modernes Digitalfunknetz muss die Übermittlung von Sprache und bestimmten Daten, wie z. B. Standortinformationen, auch in kritischen und großen Einsatzlagen sicherstellen. Zugleich müssen große Datenmengen wie Bilder, Videos und Dokumente zur weiteren Verarbeitung mittels Breitbandnutzung übertragen werden können. Um die größtmögliche

Sicherheit für die eingesetzten Kräfte und eine professionelle Einsatzabwicklung zu gewährleisten, ist die flächendeckende Bereitstellung von Digitalfunk und Breitband, gleichermaßen in bebauten und ländlichen Gebieten sowie in kritischen Infrastrukturen (z. B. in Tunneln, U-Bahnen und Gebäuden), notwendig. Ein Notruf- und Ortungssystem ist aus taktischer Sicht und aus Sicherheitsaspekten flächendeckend erforderlich.

Die Funkkommunikation ist das zentrale Kommunikationsmittel der Polizei. Das Digitalfunknetz stößt, insbesondere bei polizeilichen Großeinsätzen, immer wieder an seine technischen Leistungsgrenzen. Die Forderung nach Übermittlung von Sprache und Daten (Standortdaten, Bildern, Videos etc.) ist im Digitalfunknetz perspektivisch nicht voll umfänglich umsetzbar. Daher erlangt die Breitbandnutzung, hier der derzeitige Mobilfunkstandard 5G, aber auch 4k-Technologien, in der Datennutzung und bei Bildsignalen besondere Bedeutung. Eine bundesweit flächendeckende Bereitstellung der Netze, insbesondere im Bereich kritischer Infrastrukturen, ist geboten.

Vorrangschaltungen, Priorisierungen bzw. Reservierung von Datenpaketen bei Netzbetreibern für die Polizei müssen Standard sein, um Kommunikation und Datenaustausch ständig zu gewährleisten. Ebenso verhält es sich mit den dazugehörigen und notwendigen Speichermedien für die immer größer werdenden Datenmengen sowie dem Daten- und Informationsaustausch. Auch hier sind einheitliche Lösungen auf Bundesebene anzustreben. Die Ausstattung der einzelnen Beamten:innen mit Funkgerät, Smartphone und oder Tablet, aber auch die Ausrüstung von Fahrzeugen im Bereich Beweissicherung und Dokumentation sowie von Führungsfahrzeugen und Befehlsstellen (mobil und stationär) mit entsprechenden leistungsfähigen Routern und VPN-Ausstattungen orientiert sich am Stand der Technik vor dem Hintergrund der Kompatibilität als maßgeblicher Faktor für die Bereitschaftspolizei.

5.3 Länderübergreifende kompatible Daten- und Informationsarchitektur

Um einen sicheren und verlässlichen Daten- und Informationsaustausch zwischen den Polizeien gewährleisten zu können und die Verfügbarkeit relevanter Informationen zu verbessern, müssen die Polizeien des Bundes und der Länder über eine gemeinsame, moderne und einheitliche Daten- und Informationsarchitektur verfügen, die zu jeder Zeit und an jedem Ort die zur Erfüllung der polizeilichen Arbeit erforderlichen Informationen bereitstellt.

Digital – Von Anfang bis Ende

- Elektronische Datenerfassung beim Bearbeitungstrupp
- Gleichzeitige elektronische Abfrage in allen relevanten Auskunftssystemen
- Digitale Migration in ein einheitliches Vorgangsbearbeitungssystem des Bundes und der Länder
- Elektronische Übergabe an die Judikative

5.4 Künstliche Intelligenz

Der künftige Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) kann in vielen Bereichen der Bereitschaftspolizei denkbar werden. Anwendungsbeispiele stellen die Analyse großer Datenmengen, die Auswertung von Video- und Bildmaterial, die Einsatzplanung sowie das Training durch simulationsgestützte Systeme dar. So bietet KI die Chance, Abläufe zu optimieren, Einsatzkräfte zu entlasten und Entscheidungen besser vorzubereiten.

Für den verantwortungsvollen Einsatz von KI ist eine klare, einheitliche und revisionssichere Rechtsgrundlage zwingend erforderlich. Nur sie gewährleistet Rechtssicherheit im Umgang mit sensiblen Daten und automatisierten Verfahren. Datenschutz, Transparenz und Nachvollziehbarkeit müssen jederzeit sichergestellt sein. KI darf ausschließlich unterstützend wirken; die Entscheidungsverantwortung verbleibt uneingeschränkt beim Menschen.

Darüber hinaus ist eine moderne und sichere IT-Infrastruktur mit verbindlichen technischen Standards Voraussetzung. Sie muss die Integrität und Verfügbarkeit der Systeme gewährleisten und bundesweit kompatibel sein. Ergänzend ist der Aufbau von Fachkompetenz im Umgang mit KI erforderlich, um Chancen und Grenzen der Technologie zu verstehen und sie sachgerecht einzusetzen.

Die Entwicklung und Einführung von KI-Anwendungen sollten praxisnah und bedarfsorientiert erfolgen. Die Bereitschaftspolizeien bieten aufgrund ihrer Struktur und Einsatzrealität geeignete Bedingungen, um neue Systeme zu erproben und zu bewerten.

Künstliche Intelligenz kann die Arbeit der Bereitschaftspolizei spürbar modernisieren und effizienter gestalten.

6. Ausstattung

Professionelle und kompetente Polizeiarbeit erfordert eine qualitativ hochwertige und technologisch zeitgemäße Ausrüstung und Ausstattung. Die Bereitschaftspolizei ist den unterschiedlichsten Arbeitsbedingungen und Gefahrensituationen in den verschiedensten Einsatzlagen ausgesetzt. Moderne Produktionstechniken und die Verwendung spezieller Materialien und Verbundwerkstoffe ermöglichen es, die polizeiliche Ausrüstung und Ausstattung sicherer und widerstandsfähiger zu gestalten und einen höheren Tragekomfort zu erreichen. Dies wiederum erhöht den Einsatzwert und die mögliche Einsatzdauer. Die Ausrüstung und Ausstattung sollten unter Einbeziehung des Endverbrauchers ständig evaluiert und bei Erfordernis durch zügige Ausschreibungen kurzfristig beschafft werden.

6.1 Körperschutzausstattung

Jede Einsatzkraft der Bereitschaftspolizei muss aus hygienischen Gründen mit einer persönlich angepassten Körperschutzausstattung ausgerüstet sein. Die Schutzausstattung sollte gegen mechanische, chemische und thermische Gewalteinwirkung den höchstmöglichen Schutz bieten. Weiterhin sind diese in periodischen Zeiträumen auf sich ändernde Einsatzumstände zu prüfen. Dabei darf die einsatzrelevante Handlungs- und Bewegungsfähigkeit nicht eingeschränkt wer-

den. Um auf situativ unterschiedliche Einsatzlagen reagieren zu können, wird eine Ergänzung der Ausstattung um weitere bereits in den vergangenen Jahren angeschafften modularen und/oder integrierten Systemen begrüßt. Diese Systeme sollten weiterhin kompatibel mit der Einsatzbekleidung und deren Komponenten sein. Hierbei sind insbesondere in Zeiten des Klimawandels und den damit einhergehenden Extremwetterlagen Aspekte wie Atmungsaktivität, Hitzestau und Belüftung, Schutz vor Witterungseinflüssen, Gesundheits- und Arbeitsschutz, Funktionalität sowie eine hohe Trageakzeptanz zu berücksichtigen.

6.1.1 Modulare Körperschutzausstattung

Die Umstellung auf modulare Körperschutzausstattung und deren Ergänzung und Anpassung muss weiterhin vollzogen werden und zum Standard der modernen Bereitschaftspolizei gehören. Um größte Handlungs- und Bewegungsfreiheit und zugleich höchste Sicherheit bieten zu können, sind sowohl die Komponenten der Schutzausstattung als auch die Einsatzbekleidung optimal aufeinander abzustimmen. Die Zunahme der im Einsatz aufgefundenen und eingesetzten Stichwaffen bei polizeilichen Maßnahmen macht es unbedingt erforderlich, ein besonderes Augenmerk auf stich- und schnittschuttsichere Module zu legen. Dabei gilt es in Zusammenarbeit mit den Herstellern eine Lösung für den besonders gefährdeten Hals- und Nackenbereich sowie die Innenseiten der Oberschenkel und Oberarme zu entwickeln, da hier große Blutgefäße des menschlichen Organismus liegen. Erstrebenswert sollte die Reduzierung des Gewichts der Körperschutzausstattung sein, um die gesundheitlichen Folgen durch langes und regelmäßiges Tragen dieser zu verringern. Die Entwicklung und Herstellung müssen auf Grundlage neuester Erkenntnisse sowie unter Nutzung fortschrittlichster Produktionstechniken und Materialien erfolgen.

6.1.2 Tragedauer von Schutzausstattung

Aus Gründen der Fürsorgepflicht, der Gesundheitsprophylaxe und der Erhaltung der Einsatzfähigkeit ist die maximale Tragedauer von Schutzkleidung und -ausrüstung durch die Hersteller in Zusammenarbeit mit arbeitsmedizinischen Diensten vorzugeben. Bei der Festlegung der Tragedauer dürfen keine allgemeingültigen Zeiten festgelegt werden. Vielmehr bedarf es der Einbeziehung vorherrschender Witterungsverhältnisse. So muss beispielweise bei hohen Temperaturen und dem damit einhergehenden Hitzestau die maximale Tragedauer von Körperschutzausrüstungen gegenüber normalen Temperaturen erheblich verkürzt werden. Gleiches gilt bei Einsätzen in extremer Kälte. Die Tragedauer der Schutzausstattung ist durch eine professionelle Einsatzplanung und Überwachung zwingend einzuhalten. Um gesundheitliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, gilt es, ausreichende Regenerationsmöglichkeiten in einem adäquaten Umfeld zu ermöglichen und finanzielle Mittel für strukturierte und präventive Gesundheitsmaßnahmen (Betriebliches Gesundheitsmanagement) im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

6.1.3 Ballistische Westen

Die Bedrohungen aus dem extremistischen Bereich haben zugenommen und damit ist auch die Gefahr des Einsatzes von Schusswaffen gegen Polizeikräfte gestiegen. Daher muss den eingesetzten Kräften ein höchstmöglicher ballistischer Schutz geboten werden.

Ballistische Schutzwesten in unterschiedlichen Ausführungen (Schutzklassen) müssen analog der Körperschutzausstattung zur Standardausrüstung der Bereitschaftspolizeien gehören und durch modulare Komponenten erweitert werden können. Ein schneller, einfacher Wechsel von Schlag- und Stichschutz zu ballistischem Schutz oder die einfache Aufrüstung des ballistischen Schutzes in den Schlag- und Stichschutz, auch unter Stressbedingungen, muss gewährleistet werden.

Aufgrund des hohen Gewichtes von ballistischen Westen mit hohen Schutzklassen und der damit einhergehenden gesundheitlichen Belastung wird ein modulares System benötigt, das je nach Einsatz- und Gefährdungslage den erforderlichen Schutz gewährleistet.

6.1.4 Helme und Visiere

Wie bei der Körperschutzausstattung und den ballistischen Westen ist auch beim Kopfschutz ein modulares und sicheres Helmsystem für unterschiedliche Einsatzlagen und Anforderungen bereitzustellen. In Anbetracht der gestiegenen Einsatzanforderungen müssen hier ebenfalls neueste Materialien und Fertigungstechniken eingesetzt werden. Des Weiteren sind aufgrund im Einsatz zu beachtender Kriterien, wie Flexibilität, Gewicht und Transportkapazitäten, modulare Systeme zu bevorzugen, die je nach Bedarf um bestimmte Komponenten (z. B. Licht, Schutzschilder und Visiere) ergänzt bzw. reduziert werden können. Aus Fürsorge- und einsatztaktischen Gründen ist zudem die Ausstattung mit einem aktiven Gehörschutz als persönlich zugewiesener Schutzausstattung zwingend erforderlich.

6.1.5 Einsatzbekleidung

Auch bei der Einsatzkleidung muss auf die neuesten Forschungsergebnisse und Entwicklungen zurückgegriffen werden. Dabei ist nicht nur auf hohen Brand- und Schnittschutz, sondern auch auf einen ausreichenden Kälte-, Wärme- und Nässechutz zu achten. Der Einarbeitung von schnittschuttfesten Materialien in die Einsatzbekleidung insbesondere in den gefährdeten Bereichen an Hals, Nacken, den Innenseiten der Oberarme und Oberschenkel ist aufgrund der Zunahmen von Angriffen mit Hieb- und Stichwaffen besondere Beachtung zu schenken. Ebenso ist auf die Möglichkeit einer Belüftung/Durchlüftung zu achten, um bei extremen Wetterlagen einen Hitzestau zu vermeiden. Moderne Einsatzkleidung muss einen optimalen Schutz bei verschiedenen Wetter- und Einsatzlagen gewährleisten. Um auf diese unterschiedlichen Gegebenheiten flexibel reagieren zu können, müssen kompatible Komponenten angeboten und angeschafft werden. Hierbei ist zwischen Ober- und Unterbekleidung zu unterscheiden.

6.2 Halbgruppenfahrzeuge/Gruppenfahrzeuge

Die Verwendung von Halbgruppenfahrzeugen zur Verlegung von Einsatzkräften in den jeweiligen Einsatzraum hat sich bewährt. Es ist zwingend notwendig, dass der Fuhrpark einer Einsatzeinheit kontinuierlich erneuert wird, um die Einsatzfähigkeit aufrecht zu erhalten. Um sowohl Fahrzeugausfälle kompensieren als auch die Einhaltung von Reisetandards für ein anstrengungs- und beschwerdefreies Verlegen gewährleisten zu können, muss die Anzahl der Fahrzeuge ausreichend hoch sein. Unabdingbar ist in diesem Zusammenhang, dass die Ausstattung des Fuhrparks den neuesten technischen und taktischen Anforderungen entspricht (Ortungssystem, Abfrage- und Bearbeitungsmöglichkeiten, Größe der Fahrzeuge, Zuladung etc.). Die persönliche Schutzausstattung der Einsatzkräfte sowie die grundsätzliche Ausstattung mit FEM unterliegt einer ständigen Betrachtung und Anpassung, um auf eintretende Einsatzszenarien bestmöglich reagieren zu können. Daher ist die Zuladungsmöglichkeit der Fahrzeuge ein wichtiges Kriterium. Zur Verbesserung des Insassenschutzes ist zudem eine regelmäßige Betrachtung und einhergehende Anpassung der Sicherheitssysteme und -komponenten notwendig. Ebenso sollten Bedürfnisse der Metropolregionen (Stadtstaaten) nicht außer Acht gelassen werden. Auf Grund der urbanen Gegebenheiten hat sich das Einsatzmittel „Gruppenkraftwagen“ als durchaus effizient erwiesen. Deshalb sollte eine Mischausstattung (Halbgruppenwagen/Gruppenkraftwagen) im Bedarfsfall ermöglicht werden.

Da sich die persönliche Ausstattung sowie die Ausstattung der Züge und Einheiten sowohl im Volumen als auch im Gewicht erheblich erhöht hat, ist die Anschaffung von Rüstwagen für jede Einsatzeinheit anzustreben.

Aufgrund vieler Extremwetterlagen (Hochwasser, Sturzfluten, starken Schneefällen) und der damit einhergehenden Beeinträchtigung der Infrastruktur (Einsatz Ahrtal) sowie der Zunahme von Einsätzen in ruralen Gebieten, wie beispielsweise Lützerath und „Dannenröder Forst“, wird die Anschaffung von Allradfahrzeugen für den Fahrzeugpool der Bereitschaftspolizei empfohlen. Einsatzfahrzeuge, die auf regenerative Antriebssysteme setzen, kommen hier an ihre Grenzen. Dennoch kann es im regulären Alltag zur Verbesserung des ökologischen Fußabdrucks angezeigt sein, Alternativen zu beschaffen.

6.3 Unbemannte Luftfahrzeugsysteme (ULS) – UAS/ CUAS

Der Einsatz der ULS hat sich im Bereich geschlossener Einheiten bewährt und geht von offener/verdeckter Aufklärung über Lagebilddarstellung der Kräfte und Störlage in Echtzeit bis hin zur Personensuche. Die jetzigen und zukünftigen Einsatzmöglichkeiten können hier nicht abschließend aufgezählt werden. Durch den Einsatz von ULS kann kräftesparender und kräfteschonender mit der immer knapper werdenden Ressource Personal geplant und diese effizienter und effektiver eingesetzt werden. Gleichzeitig ist von einem immensen Informationsgewinn in Echtzeit auszugehen. Die prognostizierte digitale Entwicklung wird viele weitere Einsatzmöglichkeiten bieten. Zeitgleich ist der Betrieb eines ULS an enge rechtliche Rahmenbedingungen und tatsächliche Möglichkeiten gebunden und fordert von den ULS-Führern sowohl

enorme rechtliche Fähigkeiten als auch weitere Skills. Eine ULS-Einheit muss Bestandteil jeder Hundertschaft sein. Dabei bedarf es der Möglichkeit, Datenmengen in ausreichender Größenordnung sicher zu übertragen und eine umfassende und spezialisierte Ausbildung der Einsatzkräfte zu gewährleisten. Die in ausreichender Anzahl vorgehalten ULS sollten auf dem neusten Stand der Technik sein.

Der Abwehr von Drohnen kommt heute schon eine große Bedeutung zu, was die aktuelle weltpolitische Situation eindringlich zeigt. Auch das polizeiliche Gegenüber wird sich folglich dieses Mittels bedienen, was die Möglichkeit des Einsatzes als Amok- oder Terrorwaffe inkludiert. Demnach wird eine effektive und effiziente Abwehr von ULS unabdingbar und kann den Abschuss dieser durch Projektile oder gesteuerte Sprengsätze/Raketen erfordern. Hierzu müssen Polizeiführung und Politik den zukünftigen technischen Möglichkeiten der ULS, seiner aufrüstbaren Sensoren und Abwehr-/Abschussmöglichkeiten offen gegenüberstehen sowie zeitnah rechtliche Möglichkeiten schaffen.

6.4 Distanzelektroimpulsgerät (DEIG)

Der Einsatz von DEIG bewährte sich insbesondere gegen Gewalttäter mit Hieb- und Stichwaffen sowie Schlagwerkzeugen. Im Bereich dieser Einsatzphänomene ist eine Zunahme, teilweise mit dramatischem Ausgang, festzustellen. Das DEIG schließt die Lücke zwischen den niederschweligen Zwangsmitteln und der Schusswaffe. Damit eröffnet es den einschreitenden Polizeivollzugsbeamten weitere Handlungsmöglichkeiten und stellt einen zusätzlichen Gewinn im Bereich der Eigensicherung dar. Es kann aus der Distanz wirken, wobei es ein wesentlich geringeres Verletzungsbild als Schusswaffen verursacht. Neben der präventiven Wirkung verringert es auch das Ausmaß der Gefährdung von Unbeteiligten im unmittelbaren Einsatzumfeld. Deshalb wird empfohlen, das DEIG bis hinunter auf Halbgruppenebene in ausreichendem Maße anzuschaffen und die Einsatzkräfte an diesem Einsatzmittel aus- und fortzubilden.

7. Recht

7.1 Rechtsgrundlage

Zu den originären Aufgaben der Bereitschaftspolizeien gehört vorrangig die Bewältigung von Lagen aus besonderem Anlass. Dabei unterhält der Bund in eigener Verwaltung ebenfalls eine Bereitschaftspolizei, die in ihrer Gesamtstärke ein Viertel des Gesamtbestandes aller Bereitschaftspolizeien zu umfassen hat. Die zu bewältigenden Aufgaben können

- Versammlungslagen,
- Staatsbesuche,
- internationale Gipfeltreffen und Konferenzen,
- Ermittlungsunterstützung,
- besondere Sportereignisse – insbesondere Fußballveranstaltungen – und
- andere Großveranstaltungen

umfassen.

Auch bei Gefahrenlagen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen nach Art. 35

Abs. 3 Grundgesetz (GG) kommt die Bereitschaftspolizei zum Einsatz. Gleiches gilt nach Art. 91 Abs. 2 GG bei einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung eines Landes und im Verteidigungsfall nach Art. 115f GG. Weiter gehören die Durchführung länderübergreifender Einsätze und die Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes innerhalb der eigenen Behörde zu den Aufgaben der Bereitschaftspolizeien.

In der BRAS (Bestimmungen, Richtlinien, Anweisungen und Sammlungen von Katalogen und Nachschlagewerken) 140.1 werden das Musterverwaltungsabkommen und die einzelnen Abkommen zwischen dem Bund und den Ländern veröffentlicht. Die Abkommen regeln die Organisation, die Stärke und die Gliederung der Bereitschaftspolizei sowie den inneren Notstand und den Einsatz im Verteidigungsfall. Die Angaben in der BRAS 140.1 sind daher regelmäßig auf ihre Aktualität zu überprüfen und an die aktuellen einsatztaktischen Erfordernisse anzupassen.

Als Bindeglied zwischen Bund und Ländern ist im Bundesministerium des Innern (BMI) das Amt des Inspektors der Bereitschaftspolizeien der Länder (IBPdL) eingerichtet, das organisatorisch der Leiterin bzw. dem Leiter der Abteilung B (Angelegenheiten der Bundespolizei) des BMI unmittelbar zugeordnet ist.

Durch die im Grundgesetz erfolgte Festlegung, dass der Bund in bestimmten Fällen gegenüber den Polizeien der Länder weisungsbefugt ist, liegt die einheitliche und kompatible Ausrichtung der Bereitschaftspolizeien in den Bereichen Führung, Einsatz und Ausstattung im besonderen Interesse des Bundes. Hierfür stattet der Bund die BPdL mit Führungs- und Einsatzmitteln im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel aus. Diese Führungs- und Einsatzmittel verbleiben im Eigentum des Bundes. Der IBPdL ist auch für die Beschaffung und Anpassung sowie die Weiterentwicklung und Neukonzeption von Führungs- und Einsatzmitteln für die BPdL zuständig.

Damit einheitliche Verfahrensweisen bei Einsätzen gewährleistet sind, stellt der IBPdL einen aktuellen Aus- und Fortbildungsstand der BPdL sicher. Hierzu werden unter anderem bundesweite Seminare und Arbeitstagungen organisiert und durchgeführt. Darüber hinaus ist der IBPdL befugt, sich durch Besuche in den Ländern und durch Einsatzbeobachtungen über die Einsatzfähigkeit der BPdL zu informieren. Auch bei internationalen Großeinsätzen koordiniert der IBPdL die Bereitstellung und Entsendung von Einsatzkräften.

Um die an die Bereitschaftspolizei gestellten Anforderungen erfüllen zu können, müssen jährlich ausreichende Finanzmittel in die Haushalte der Länder und des Bundes für neue Technik und weiteres Personal eingestellt werden. Zugleich muss der länderübergreifend bestehende Investitionsstau bei der Ausstattung schnellstmöglich abgebaut und der jährliche Etat des Inspektors der Bereitschaftspolizeien der Länder auf mindestens 50 Millionen Euro erhöht werden.

Die zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsabkommen sind zwingend umzusetzen. Insbesondere die durch die BRAS 140.1 vorgegebenen Sollstärken auf Bun-

des- und Landesebene müssen eingehalten werden, um die Einsatz- und Handlungsfähigkeit der Bereitschaftspolizeien zu gewährleisten.

Die Einhaltung der entsprechenden Verwaltungsabkommen ist daher regelmäßig durch den IBPdL zu kontrollieren. Zugleich sind für Fälle der Nichteinhaltung Sanktionsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen.

Um den gegenwärtigen Investitionsstau in Höhe von ca. 200 Mio. Euro abzubauen und die Einsatzfähigkeit der Bereitschaftspolizeien der Länder auch im Bereich der Sachmittelausstattung zu sichern, ist eine Erhöhung des Etats des IBPdL auf 50 Millionen Euro jährlich notwendig.

7.2 Musterpolizeigesetz

Die Einsätze und Befugnisse der eingesetzten Beamt:innen sind durch die Polizeigesetze der anfordernden Länder geregelt. Die umfangreichen und teilweise zwischen den Ländern sehr unterschiedlich ausgestalteten Polizeigesetze erschweren nicht nur die Polizeiarbeit erheblich, sondern erhöhen auch das Risiko einer fehlerhaften Gesetzesanwendung.

Grundlegende polizeirechtliche Regelungen zur Gefahrenabwehr sind daher wieder zu vereinheitlichen und in einem Musterpolizeigesetz festzuhalten, sodass die eingesetzten Kräfte nicht gezwungen sind, sich im Vorfeld eines jeden Einsatzes intensiv mit der Gesetzeslage des jeweiligen Landes befassen zu müssen. Einzelne Fußnoten in den Einsatzbefehlen oder fortwährend zusammengetragene Synopsen bieten hier keine ausreichenden Lösungen. Die Beamt:innen müssen verlässlich in die Lage versetzt werden, ihre Handlungen rechtssicher und rechtmäßig durchführen zu können.

Die Entwicklung und Verabschiedung eines bundesweit gültigen Musterpolizeigesetzes muss zügig vorangetrieben werden und zeitnah erfolgen. Die Vereinheitlichung der Polizeigesetze zwischen den Ländern ist für eine sichere und erfolgreiche Polizeiarbeit unerlässlich. Der Abbau von föderalen Hemmnissen muss ein gemeinsames Interesse von Bund und Ländern sein. Die föderale Gliederung der Polizei darf dabei jedoch nicht zur Disposition stehen.

7.3 Versammlungsgesetze

Mit der Föderalismusreform 2006 eröffnete sich für die Länder die Möglichkeit, das Versammlungsrecht individuell auszugestalten. Diese den Ländern zustehende Gesetzgebungskompetenz hat allerdings zur Folge, dass zwischen den Versammlungsgesetzen der Länder heute große rechtliche Unterschiede bestehen, die die rechtssichere Polizeiarbeit erheblich erschweren. Hinzu kommt, dass von den unterschiedlichen Regelungen nicht nur die Polizei, sondern auch die Bürger:innen betroffen sind. Begeht zum Beispiel ein reisender Fußballfan mit Sonnenbrille und hochgezogenem Schal auf dem Weg zum Spiel in einigen Ländern bereits eine Straftat wegen angelegter Vermummung, so ist die gleiche

Handlung in anderen Bundesländern entweder eine Ordnungswidrigkeit oder bleibt ohne Folgen.

Da die Bundespolizei in der Regel nur nach einer vorgelagerten Entscheidung bzw. Weisung der entsprechenden Landespolizeien handeln darf, sind ihre Befugnisse begrenzt, wenn im Vorfeld von Versammlungen Teilnehmer:innen grenzüberschreitend einreisen oder sich versammlungsrechtliche Aktionen auf Flughäfen, an Grenzübergängen, bei Schutzobjekten von Verfassungsorganen oder an Bahnanlagen ausdehnen. Damit die Bundespolizei auf der Grundlage des jeweiligen Versammlungsgesetzes unmittelbar handeln darf, ist es erforderlich, die Bundespolizei in die Versammlungsgesetze mit aufzunehmen und für den Bereich ihrer originären Zuständigkeiten als Polizei im Sinne des Versammlungsrechtes einzustufen.

Im Bereich des Versammlungsrechtes sind Regelungslücken schnellstmöglich zu schließen und Abweichungen zu harmonisieren, um die Rechtssicherheit sowohl für die handelnden Beamt:innen als auch für die Bürger:innen länderübergreifend zu gewährleisten.

8. Soziale Standards

8.1 Besoldung

Die Folge der ausschließenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes und der Länder sind große Unterschiede im Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht und damit einhergehend eine zum Teil erhebliche Ungleichbehandlung zwischen den Beschäftigten von Bund und Ländern untereinander. Deutlich spürbar wird dies bei der Besoldung. So beträgt der Gehaltsunterschied zwischen den Ländern oft mehrere hundert Euro im Monat. Auch Sonderzahlungen und Zulagen werden sehr unterschiedlich gezahlt.

Polizeiarbeit ist länderübergreifend vergleichbar. Insbesondere Bereitschaftspolizist:innen agieren im Einsatz Seite an Seite. Die unterschiedliche Alimentierung von Beamt:innen ist auf Grund der identischen Tätigkeiten nicht nachvollziehbar. Die Ungleichbehandlung wirkt sich nicht nur negativ auf die Zufriedenheit der Beschäftigten aus, sondern auch auf die Attraktivität des Polizeiberufs; dies hat zur Folge, dass die Bewerberzahlen sinken. Um dem entgegenzuwirken, wurden in vielen Ländern die Anforderungen für die Bewerber:innen daher deutlich abgesenkt. Ob diese Bemühungen das Problem lösen, wird sich in Zukunft zeigen, jedoch kann dies nicht dauerhaft der Anspruch einer modernen Polizei sein.

Hinzu kommt, dass ein großer Teil der Bereitschaftspolizist:innen nicht regelmäßig im Schichtdienst arbeitet. Zwar erfolgt eine Vergütung der Dienste zu ungünstigen Zeiten (in den Ländern und dem Bund auch hier höchst unterschiedlich), allerdings entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Wechselschichtzulage, wenn nicht die notwendige Anzahl an Diensten bzw. Stunden innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitraums geleistet wird. Um die Attraktivität der Bereitschaftspolizei zu erhalten, sollte dieser Nachteil durch die Zahlung einer Zulage ausgeglichen werden. So können die

unterschiedlichen Belastungen und kurzfristigen Wechsel in Teilen kompensiert werden.

8.2 Einsatzbelastung

Herausragende Einsatzlagen fordern von den Beschäftigten der Bereitschaftspolizeien, ständig bis an die Grenzen ihrer psychischen und physischen Belastbarkeit zu gehen. Die Jahresberichte des Inspektors der Bereitschaftspolizeien der Länder belegen die kontinuierliche Steigerung der Einsatzbelastung. Die Zahl der Einsätze hat sich in den letzten Jahren mehr als verdreifacht und ein Ende dieser Entwicklung ist nicht abzusehen. Zusätzlich erschwerend wirken sich die deutliche Vergrößerung des Einsatzspektrums und die zunehmende Gewaltbereitschaft und -ausübung des polizeilichen Gegenübers aus. Die Einsatzsituationen, in denen mit Messern, gefährlichen Gegenständen und Schusswaffen durch das polizeiliche Gegenüber agiert wird, sind drastisch gestiegen. Hinzu kommen der große Verwaltungs- und Stellenabbau der Vergangenheit und die hohe Zahl an gegenwärtigen und zukünftigen Altersabgängen, die nur schwer durch Neueinstellungen kompensiert werden können.

8.2.1 Ressourcenschonender Personaleinsatz

Gerade die zeitlichen Anforderungen der Polizist:innen der Bereitschaftspolizei beeinträchtigen das private soziale Gefüge stark, da der Großteil der Einsatzanlässe, z. B. Demonstrationen oder Sportereignisse, an den Wochenenden erfolgt. Die Anzahl von dienstlichen Wochenenden übersteigt das Maß des Verträglichen außergewöhnlich stark. Der regelmäßige Ausschluss von gemeinsamen und gesellschaftlichen Aktivitäten ist weder durch die beamtenrechtliche Treueverpflichtung gegenüber dem Dienstherrn zu begründen noch mit den arbeitsgesetzlichen Regelungen vereinbar. Hier muss der Dienstherr seine Fürsorgepflicht deutlich stärker beachten und die Planungen darauf ausrichten, dass von fünf Wochenenden mindestens zwei verlässlich frei sind.

Insbesondere bei größeren Demonstrationen, Fußballspielen und Staatsempfängen kommt es zu Arbeitszeitverstößen, die grundsätzlich nicht durch gesetzliche Ausnahmeregelungen begründet werden können, sondern die Folge einer zu geringen Personalstärke sind. Die Konsequenz für die Beschäftigten ist, dass Arbeitszeiten von weit über 13 Stunden und Ruhezeiten unter 11 Stunden die Regel sind, obwohl der Großteil der Einsätze über einen längeren Zeitraum bekannt ist und vorgeplant wird. Ein sogenanntes „doppeltes Dienstfrei“ im Umfang von 35 zusammenhängenden Stunden (inkl. 11 Stunden Ruhezeit) wird immer noch nicht in allen Ländern gewährt.

8.2.2 Ressourcenschonende Einsatzplanung

Oftmals werden bei Großlagen durch die zuständigen Landespolizeien und die Bundespolizei jeweils eigene BAO zur Erfüllung der originären Aufgaben eingerichtet. Schnittstellenprobleme wären durch gemeinsame Führungsstellen und Einsatzabschnitte weitestgehend zu lösen, jedoch wird die oft mögliche Unterstützung von vor Ort befindlichen und hinzuziehenden Kräften der Bundespolizei aus Kostengründen von den Ländern nur selten angenommen.

Die Folgen dieser Vorgehensweise sind oftmals überdimensionierte Kräfteanforderungen und eine Doppelung von Aufträgen im Einsatzraum, die durch Nutzung vorhandener Synergien verringert werden könnten und damit die arbeitszeitlichen Mehrbelastungen reduzieren würden. Vor allem könnte die Durchführung von Querschnittsaufgaben, wie beispielsweise in den Bereichen „Technische Maßnahmen“, „Eingreifkräfte/Intervention“, „Gefangenenwesen/Transport“, „Unterstützungsleistungen Luft“ und „Unterbringung/Versorgung“ sowie „Raumschutzmaßnahmen“, durch Nutzung gemeinsamer personeller und materieller Ressourcen die Anzahl der benötigten Kräfte senken.

Die Belastung der Einsatzkräfte, die in geschlossenen Einheiten ihren Dienst verrichten, ist deutlich zu reduzieren. Hierzu ist die strikte Einhaltung der Arbeitszeitverordnungen und die konsequente Beteiligung der Personalvertretungen erforderlich.

In jedem Falle sind zwei planbar freie Wochenenden innerhalb von fünf Wochen zu gewähren.

Zugleich sind die Dienstpläne so zu gestalten, dass die Dienst- und Freizeitplanen verlässlich geplant werden können. Die erfolgreiche Bewältigung von polizeilichen Einsatzlagen darf nicht auf Kosten von Kräften der unterstützenden Länder erfolgen.

Um regelmäßig auftretende Polizeilagen sicher zu bewältigen, hat jedes Land ausreichend geschlossene Einheiten vorzuhalten. Es müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass bei Großeinsätzen Querschnittsaufgaben unter eine einheitliche Führung gestellt werden (z. B. GEA-Eingreifkräfte).

Die hohe Einsatzbelastung von Bereitschaftspolizeieinheiten macht es erforderlich, neue Einsatzkonzepte mit einem reduzierten Kräfteansatz zu entwickeln und die Personalstärken im Bund und den Ländern weiter aufzustocken.

8.3 Anrechnung und Vergütung von Einsatzzeiten

Zeiten der Abwesenheit von der Heimatdienststelle in geschlossenen Einsätzen, insbesondere Bereitschaftszeiten, müssen bundeseinheitlich zu 100 Prozent als Arbeitszeit gewertet werden. Das OVG Lüneburg entschied hierzu bereits 2011, dass es gemeinschaftsrechtlich geboten ist, den von Beamten:innen geleisteten Bereitschaftsdienst in die Arbeitszeit einzubeziehen, wenn es sich um einen geschlossenen Einsatz handelt (OVG Lüneburg, 25.01.2011, 5 LC 178/09).

Forderung:

- In geschlossenen Einsätzen müssen Zeiten der Abwesenheit von der Heimatdienststelle, insbesondere Bereitschaftszeiten, bundeseinheitlich zu 100 Prozent als Arbeitszeit gewertet werden.
- Dabei beginnt und endet der geschlossene Einsatz in der Heimatdienststelle.
- Eine adäquate Anpassung der Vergütung für die anlassbezogene Rufbereitschaft bzw. allgemeine Rufbereitschaft (zzt. 1/8) muss auf ein 1/3 angehoben werden.

8.4 Lebensarbeitszeit und Bedarfsdienst

Operative Einheiten leisten ihren Dienst zumeist in Form von Bedarfsdienst ab. Solche Dienste stellen ein gesundheitliches Risiko dar, insbesondere wenn sie über eine längere Phase des Arbeitslebens erfolgen. Die gesundheitsschädliche psychische und physische Belastung eines Bedarfsdienstes ist mehrfach belegt und zum Teil mit einem höheren gesundheitlichen Risiko bewertet als das eines klassischen Schicht- und Wechselschichtdienstes. Diese Belastung und das damit verbundene Gesundheitsrisiko müssen in den Arbeitszeitregelungen besondere Beachtung finden. Daher müssen Möglichkeiten zur Verkürzung der Lebensarbeitszeit sowie einheitliche Zulagen für Angehörige der operativen Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizeien geschaffen werden.

8.5 Betriebliche Gesundheitsförderung

Aufgrund der hohen Belastung durch permanente Einsätze und der damit einhergehenden häufig nicht ausreichenden Regenerationsphase steigt die Gefahr von psychischen Erkrankungen der Einsatzkräfte, wie z. B. Stresssyndromen, Burn-out und psychosomatischen Beeinträchtigungen. Dies gefährdet nicht nur die Gesundheit der Einsatzkräfte, sondern erhöht auch das Risiko von Fehlentscheidungen. Hinzu kommen zahlreiche physische Belastungen, z. B. durch Dehydrierung bei Einsätzen oder durch lange Tragezeiten der einzelnen Schutzausstattungen, die ebenfalls die Gesundheit der Einsatzkräfte stark beeinträchtigen können.

Hier ist der Dienstherr aus Fürsorgegründen verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die die hohen Belastungen der eingesetzten Kräfte unmittelbar reduzieren. Ein Gesundheitsmanagement zur Vorbeugung physischer und psychischer Erkrankungen ist einzurichten!

8.6 Versorgung

Gemäß Leitfaden LF 150 Ziffer 1.1 umfasst die Versorgung alle Maßnahmen, die in den Versorgungsfeldern Führungs- und Einsatzmittel (FEM), Verpflegung, Ärztlicher Dienst, Unterbringung und Kräftebetreuung vor, während und nach einem Einsatz durchzuführen sind.

Eine rechtzeitige und verlässliche Versorgung in diesen Bereichen ist entscheidend, um die Leistungsfähigkeit und Motivation der Einsatzkräfte zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen. Gemäß der PDV 100 und des LF 150 ist die Versorgung Führungsaufgabe. Die Polizeiführung trägt nicht nur die Verantwortung, sondern entscheidet nach Beurteilung der Lage auch über die Versorgung. Um die Qualitätsansprüche an die Versorgung im Einsatz zu gewährleisten, muss der lediglich empfehlende Charakter des Leitfadens 150 aufgehoben und in eine Polizeidienstvorschrift überführt werden.

8.6.1 Verpflegung

Die Verpflegung ist die tragende Säule im Einsatz und erfordert großen Aufwand an Personal, Material und Finanzmitteln. Festzustellen ist, dass diese immer dann beanstandungsfrei verläuft, wenn sie durch geschultes polizeiliches Personal durchge-

führt wird. Private Caterer hingegen konnten die Erwartungen an die spezifischen und zeitlichen sowie qualitativen und quantitativen Verpflegungsbedürfnisse der Polizei bisher nur selten hinreichend erfüllen. Hinzu kommt, dass die Personal- und Servicekosten bei privaten Caterern häufig sehr hoch sind.

Die stationären und mobilen Einsatzküchen der Polizei sind zu erhalten bzw. wiedereinzurichten und mit ausreichendem Personal auszustatten. Für den Fall, dass stationäre Verpflegungsstellen nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt werden können, ist eine mobile Versorgung zu gewährleisten. Bei der Zusammenstellung der Verpflegung sollten persönliche Bedarfe der Beschäftigten Beachtung finden (z. B. durch individuelle Auswahl in „Verpflegungspackstraßen“), um den jeweiligen Ernährungsstilen gerecht zu werden und die Mengen wegzuwerfender Lebensmittel zu reduzieren. Des Weiteren müssen die Verpflegungssätze harmonisiert, jährlich um die Teuerungsrate angepasst, ausschließlich auf der Grundlage von Ernährungsprodukten kalkuliert und keine weiteren Kosten einberechnet werden.

8.6.2 Thermokraftwagen und Versorgungsfahrzeug

Überall dort, wo Einsatzkräfte aus einsatztaktischen Gesichtspunkten zwingend im Einsatzraum verpflegt werden müssen, sind polizeiliche Versorgungsfahrzeuge für die Verbringung von warmen und kalten Speisen und Getränken bereitzustellen. Lediglich die Bundespolizei unterhält für solche Fälle je Bereitschaftspolizeiabteilung eine entsprechende Unterstützungseinheit (EuStoS – Einsatzunterstützung und Standortservice). Auf Ebene der Länder wird sich zum Teil mit zivilen Kleintransportern oder nicht benötigten Einsatzfahrzeugen sowie mit Personal aus den Heimatdienststellen beholfen. In jedem Fall müssen die Lebensmittel auch im Einsatz hygienisch und ohne Unterbrechung der Kühlkette lebensmittelgerecht transportiert werden. Um unnötige Müllproduktion zu vermeiden, sollten ausreichende Abwaschmöglichkeiten bereitstehen. Darüber hinaus sind entsprechende Warmhalte- und Kühlmöglichkeiten sowie Möglichkeiten zur Erwärmung von Speisen und Getränken (z. B. Mikrowelle, Wasserkocher) erforderlich. Zusätzlich bedarf es einer Grundausstattung mit wiederverwendbarem Geschirr und Besteck.

8.7 Entsorgung

Zu einer modernen Polizei gehören auch ausgereifte Entsorgungskonzepte. Um die Bereitschaft der Einsatzkräfte zur ausreichenden Flüssigkeits- und Nahrungsaufnahme zu fördern, ist es notwendig, dass die jeweiligen Bereitschaftspolizeien der Länder und des Bundes über ausreichende Toilettenkraftwagen verfügen und diese am Einsatzort in benötigter Anzahl bereitstehen. Spezielle polizeieigene Toilettenkraftwagen können nicht nur lageangepasst und losgelöst von Privatunternehmen eingesetzt werden, sondern erleichtern auch den Toilettengang im Einsatz und das Ausziehen der Schutzausstattung und Einsatzbekleidung in einem geschützten und sicheren Raum. Das für Transport, Aufstellung und Reinigung erforderliche Personal ist entsprechend des Bedarfes vorzuhalten. Einsatzorte, die die Nutzung von Toilettenkraftwagen nicht oder nur schwer ermöglichen, sind mit anderen mobilen Toilettenlösungen auszustatten.

8.8 Taktische Einsatzmedizin und ärztliche Versorgung

Der polizeiärztliche Dienst ist für die medizinische Betreuung und Notfallversorgung der Polizeieinsatzkräfte bei Einsätzen zuständig. Großveranstaltungen mit einem hohen Kräftebedarf bzw. einer zu erwartenden hohen Einsatzintensität erfordern sowohl während des Einsatzes als auch in der Vor- und Nachlaufphase eine permanente polizeiärztliche Versorgung im Einsatzraum und in der Unterkunft. Zudem ist es erforderlich, dass die dort agierenden Polizeiarzt:innen über eine notärztliche Zusatzausbildung verfügen. Die medizinische Betreuung endet allerdings nicht mit dem Einsatz. Bei intensiven und vielleicht traumatischen Einsatzlagen ist eine intensive psychologische Betreuung zwingend anzubieten. Neben der medizinischen Betreuung durch den polizeiärztlichen Dienst vor Ort muss auch einheitlich ausgebildetes Sanitätspersonal (Notfallsanitäter:innen, Rettungssanitäter:innen, Rettungshelfer:innen) innerhalb der Einsatzeinheiten vorhanden sein. Der Umstand, dass nur wenige Einsatzkräfte über eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 zum Führen von Rettungstransportwagen verfügen und somit viele die zum Teil erforderliche Ausbildungsvoraussetzung nicht erfüllen, darf der Qualifizierung nicht entgegenstehen. Zu den Konzepten zur Bewältigung von lebensbedrohlichen Einsatzlagen gehört auch die Ausstattung mit Medi-Packs, Israeli-Bandages, Tourniquets und Chest-Seals zur Erstversorgung von Schuss- und Schnittverletzungen. Der große Vorteil einer ständigen Verfügbarkeit dieser Einsatzmittel zeigt sich inzwischen auch im täglichen Dienst. Diese vergleichbar günstigen Führungs- und Einsatzmittel müssen daher sowohl in Bereitschaftspolizeieinheiten als auch im Einzeldienst zur personellen Grundausstattung gehören. Um eine sichere medizinische Versorgung gewährleisten zu können, ist darüber hinaus eine einheitliche Erfassung und Klassifizierung von verletzten Einsatzkräften erforderlich.

9. Zusammenfassung

Um den hohen Einsatzwert der Bereitschaftspolizeien der Länder und des Bundes auch zukünftig garantieren zu können, sind die Länder und der Bund aufgefordert, die in den Verwaltungsabkommen getroffenen Regelungen konsequent umzusetzen. Das gilt für die vereinbarten Soll- und Einsatzstärken genauso wie für Mindeststandzeiten. Die Bewältigung komplexer Einsatz- und Großlagen ist nur mit einer gut und speziell ausgebildeten sowie einheitlich und kompatibel aufgestellten Bereitschaftspolizei möglich. Die gestiegenen Anforderungen müssen sich sowohl in der Personalentwicklung als auch in den Beförderungsmöglichkeiten widerspiegeln. Hierzu bedarf es nicht nur eines systematischen und modernen Personalmanagements, sondern auch einer sachgerechten Ämterbewertung sowie einer den taktischen Einsatzerfordernissen entsprechenden Funktionsausstattung und Gliederung durch die organisatorische Umsetzung des in der Praxis bereits etablierten Trupp-Prinzips. Die Forderung nach Einführung der zweigeteilten Laufbahn bleibt weiterhin zentral.

Die Aus- und Fortbildung stellt eine grundlegende Voraussetzung für die professionelle und erfolgreiche Aufgabenbewältigung im geschlossenen Einsatz dar. Neben einer an den gestiegenen Anforderungen von Bereitschaftspolizist:innen

qualitativ ausgerichteten Aus- und Fortbildung bedarf es vor allem einer verstärkten Konzeption einheitlicher Standards und deren Vermittlung. Besonders für die Bereitschaftspolizei sind gleiche, das Anforderungsniveau sichernde Aus- und Fortbildungsstände bzw. -konzepte Grundlage für eine gemeinsame, länderübergreifende und zugleich erfolgreiche Aufgaben- und Einsatzbewältigung. Damit sich die Auseinanderentwicklung der Aus- und Fortbildung nicht weiter nachteilig auf den Einsatzwert geschlossener Einheiten auswirkt, ist daher – zusätzlich zu einheitlichen Standards und einem garantierten Fortbildungsanteil – eine zentrale Fortbildungseinrichtung auf Bundesebene zu schaffen, die innerhalb einer weiterhin föderal strukturierten Polizei die weitere Professionalisierung der Bereitschaftspolizei sichert.

Die Leistungsfähigkeit der Bereitschaftspolizei ist wesentlich für die erfolgreiche Lagebewältigung. Das hohe Leistungsniveau setzt aber auch voraus, dass die Verwendung geschlossener Einheiten vorrangig im Hauptaufgabenbereich, d. h. bei der Bewältigung von Großlagen, erfolgt. Sämtliche Aufgaben, die nicht mit diesem originären Aufgabenbereich in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, müssen auf ein verträgliches Maß begrenzt und der Erfüllung der Hauptaufgaben nachgeordnet werden. Zudem sind geschlossene Einheiten der Bereitschaftspolizei Mischeinheiten oder Alarmeinheiten grundsätzlich vorzuziehen, da sie über einen höheren Einsatzwert verfügen.

Die besonderen personellen, fachlichen und strukturellen Fähig- und Möglichkeiten der Bereitschaftspolizei, Großeinsätze umfassend zu koordinieren und durchzuführen, sind die Grundlage für einen effizienten und sicheren Einsatzverlauf. Sie sind deshalb frühzeitig in die Einsatzvorbereitung und -nachbereitung einzubinden. Dies gilt auch für die konzeptionelle und vorausschauende Vor- und Nachbereitung komplexer und nicht konkret vorhersehbarer dynamischer Sofortlagen, die eine Beteiligung geschlossener Einsatzeinheiten erfordern. Auch hier ist eine rechtzeitige Beteiligung der Bereitschaftspolizei obligatorisch.

Polizeiarbeit wird immer internationaler. Obwohl Bereitschaftspolizeiliche Auslandseinsätze derzeit noch eine Ausnahme darstellen, erfordern sie dennoch eine klare rechtliche Grundlage und müssen auch weiterhin dem Prinzip der Freiwilligkeit folgen. Gleichzeitig dürfen Einsatzkräfte nur dann für Auslandsverwendungen herangezogen werden, wenn sie auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens ermittelt werden und eine entsprechende Fortbildung zur Vorbereitung der Verwendung durchlaufen.

Da die Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen häufig eine polizeiliche Aufgabe ist, die durch Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizei zulasten ihrer Kernaufgaben erfolgt, sind bei den Ausländerbehörden, die hauptsächlich für die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zuständig sind, die erforderlichen personellen und vollzugsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Die verlässliche Bereitstellung von Lageinformationen ist für die erfolgreiche Bewältigung von Einsatzlagen von besonderer Bedeutung. Kommunikation ist das entscheidende Führungsmittel der Polizei. Durch die Nutzung digitaler Kommunikationsmittel können Lage- und Einsatzinformationen nicht

nur unmittelbar abgerufen, sondern komplexe Einsatzlagen auch sicherer bewältigt werden. Moderne Endgeräte und ein bundeseinheitlicher Messengerdienst sind hierzu ebenso erforderlich wie ein missionskritisches Breitband- und Digitalfunknetz.

Die Sicherheit der Einsatzkräfte muss gewährleistet sein. Eine moderne und modulare Körperschutzausstattung trägt wesentlich zur Sicherheit der eingesetzten Kräfte bei und muss zur Standardausrüstung der Bereitschaftspolizei gehören. Die Komponenten der Schutzausstattung, wie z. B. Helme und Visiere, ballistische Westen und Einsatzbekleidung, müssen aufeinander abgestimmt sein und modular den Einsatzerfordernissen angepasst werden können. Die vorgegebene Tragedauer ist in jedem Fall einzuhalten und durch eine professionelle Einsatzplanung zu gewährleisten. Zugleich erfordern terroristische Bedrohungsszenarien die flächendeckende Bereitstellung von sondergeschützten Fahrzeugen, die auch in hochdynamischen Situationen unmittelbar zur Verfügung stehen und abgerufen werden können.

Um eine sichere Verlegung zu ermöglichen, muss die Bereitschaftspolizei über ausreichende Halbgruppenfahrzeuge verfügen, die den aktuellen technischen und taktischen Anforderungen genügen.

Zur Einhaltung der Vereinbarungen aus den Verwaltungsabkommen hat der Bundesinnenminister als Bindeglied zwischen dem Bund und den Ländern als seinen Beauftragten den Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder (IBPdL) bestellt. Um eine einheitliche Organisation und Gliederung sowie eine kompatible Ausstattung der Bereitschaftspolizeien der Länder zu garantieren, müssen die Vereinbarungen der Verwaltungsabkommen regelmäßig durch den IBPdL auf ihre Umsetzung hin überprüft sowie der Etat des IBPdL für die Sachmittelausstattung auf 50 Millionen Euro jährlich erhöht werden.

Die unterschiedliche Ausgestaltung von Polizei- und Versammlungsgesetzen führt zu Fehlern in der Rechtsanwendung. Die Vereinheitlichung der Polizeigesetze in Form eines Musterpolizeigesetzes und die bundesweite Harmonisierung der Versammlungsgesetze der Länder sind daher nicht nur folgerichtig, sondern eine grundlegende Voraussetzung für eine verlässliche länderübergreifende Polizeiarbeit.

Die Polizeiarbeit in Deutschland ist nahezu identisch. Besonders deutlich wird die Eins-zu-eins-Vergleichbarkeit bei länderübergreifenden Einsätzen der Bereitschaftspolizei. Trotz der identischen Tätigkeiten besteht eine große Ungleichbehandlung von Beschäftigten des Bundes und der Länder bei der Besoldung und Versorgung. Diese Unterschiede wirken sich nicht nur negativ auf die Mitarbeiterzufriedenheit, sondern auch nachteilig auf die Attraktivität des Polizeiberufs insgesamt aus. Gleiches gilt für die Anrechnung von Bereitschaftszeiten im geschlossenen Einsatz. Diese sind zu 100 Prozent als Arbeitszeit zu werten und im Rahmen von Mehrarbeit vollständig mit Freizeit auszugleichen.

Die Tätigkeit in der Bereitschaftspolizei ist mit einer hohen Einsatzbelastung verbunden. Die hohe Anzahl an Wochenenddiensten und lange Arbeitszeiten erschweren eine verlässliche Freizeitplanung. Um die negativen Auswirkungen auf das soziale Privatleben zu reduzieren, sind nicht nur eine

strikte Einhaltung der Arbeitszeitverordnungen, sondern auch eine effiziente Personalplanung, eine Erhöhung der Personalstärke und eine ausgeglichene Verteilung der Einsatzzeiten zwischen den Bereitschaftspolizeien des Bundes und der Länder erforderlich. Des Weiteren sind überdimensionierte Kräfteanforderungen und Doppelungen von Einsatzaufträgen, insbesondere bei Querschnittsaufgaben, zu vermeiden. Da die hohen Belastungen sowohl die Wahrscheinlichkeit fehlerhafter Einsatzentscheidungen erhöhen als auch die Gesundheit maßgeblich beeinträchtigen können, ist zusätzlich zur Belastungsreduktion ein professionelles Gesundheitsmanagement zur Vorbeugung von Erkrankungen einzurichten.

Eine verlässliche und ausreichende Versorgung ist mit entscheidend für einen erfolgreichen Einsatzverlauf. Um die gestellten Ansprüche an die Versorgung im Einsatz zu sichern, ist der Leitfaden 150 in eine Polizeidienstvorschrift zu überführen und der empfehlende Charakter des Leitfadens aufzuheben. Insbesondere die Verpflegung ist stationär und mobil zu gewährleisten. Hierzu ist nicht nur ausreichend qualifiziertes Personal vorzuhalten, sondern auch genügend und im erforderlichen Maß ausgestattete Versorgungs- und Entsorgungsfahrzeuge bereitzustellen. Zusätzlich zu der Verpflegung ist die ärztliche Versorgung im Einsatz zu sichern.

10. Fazit

Ziel des Themenheftes war es, einen grundlegenden und zugleich umfangreichen Einblick in die unterschiedlichen Themenbereiche und Kernaufgaben der Bereitschaftspolizei zu geben. Dabei sollten sowohl die vielfältigen Probleme und Herausforderungen der Bereitschaftspolizei aus gewerkschaftlicher Sicht betrachtet als auch strukturelle und praktische Lösungswege aufgezeigt werden, die die Einsatz- und Leistungsfähigkeit der Bereitschaftspolizei langfristig erhalten und fördern. Unter Beachtung der in diesem Heft behandelten Themenbereiche ist daher festzustellen, dass die Erfüllung der dargestellten Veränderungs- und Anpassungsbedarfe erforderlich ist, um die Bereitschaftspolizei zukunftsfähig und auch für nachfolgende Polizeigenerationen attraktiv zu gestalten. Sowohl die gewerkschaftliche Fachlichkeit und Erfahrung als auch die gewerkschaftliche Einflussnahme sind wesentliche Faktoren, um die Einsatz- und Leistungsfähigkeit langfristig zu erhalten und die Bereitschaftspolizei kontinuierlich weiterzuentwickeln.

[illegible]

[illegible]



**Gewerkschaft
der Polizei**